mit Verfügung Nr. 1365

Gemeinden Oetwil am See und Egg

Kanton Zürich

REGLEMENT

für die Aufsichtskommission der Deponie Chrüzlen, Oetwil am See und Egg

Artikel 1

Bestellung

Im Einvernehmen zwischen den Gemeinden Oetwil am See und Egg setzt die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich zur Beaufsichtigung der Deponie Chrüzlen eine Aufsichtskommission ein.

Artikel 2

Zweck und Tätigkeit

Die Kommission beaufsichtigt den Betrieb der Deponie Chrüzlen, Gemeinden Oetwil am See und Egg, indem sie Berichte des Betreibers, aus der Bevölkerung und beratender Experten entgegennimmt.

Die Kommission nimmt öffentlich-rechtlich relevante/ geschützte Einwendungen entgegen, erledigt diese mit dem Deponiehalter oder stellt nötigenfalls Anträge an die zuständigen Behörden.

Sie erarbeitet Verbesserungsvorschläge zuhanden des Deponiebetreibers sowie der behördlichen Aufsichtsinstanzen.

Artikel 3

Kompetenzen

Die Kommission stellt bei Verstössen gegen kantonale oder kommunale Bewilligungen Antrag an die zuständigen Aufsichtsinstanzen. Sie kann fallweise Fachinstanzen des Kantons beiziehen oder den Bezug aussenstehender Experten beantragen.

Dieses Antragsrecht steht jedem Kommissionsmitglied zu.

Artikel 4

Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus den nachstehenden Mitgliedern:

- 2 Vertreter der Gemeinde Oetwil am See
- 2 Vertreter der Gemeinde Egg
- 1 Vertreter des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich

Die Wahl der Gemeindevertreter erfolgt durch den Gemeinderat Egg bzw. Oetwil, diejenige des Vertreters des Kantons durch das AGW.

Sie konstituiert sich selbst. Stellvertretung ist ausnahmsweise erlaubt.

Artikel 5

Einberufung

Die Kommission tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird in der Regel durch den Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied kann eine Sitzung der Kommission verlangen. Allfällige Anliegen der Mitglieder sind dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig zu melden.

Artikel 6

Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der Gemeinden Egg und Oetwil am See. Die Abrechnungen erfolgen zu gleichen Teilen durch die Finanzverwaltung Egg.

Artikel 7

Genehmigung

Das vorliegende Reglement bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der Gemeinden Oetwil am See und Egg.

Artikel 8

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

R. Schwegler

W. Näf

Egg, den 0.5. Mai 1995

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

V. Baumann

K. Feuerstein

Genehmigt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. vom

Verfügung der Direktion der öffentlichen

vom 12. Juni 1995

99 22.JUNI1995 Gent an: XGS Q KA	Vis.:
	Vis.: 1365
	Konto Fr.
Finanzvorst.	Zürich
Registratur U1.2.4	
vom	Nr.

G 14 e

Oetwil am See und Egg. Wiedag Recycling und Deponie AG. Reglement

G 14 g

für die Aufsichtskommission der Deponie Chrüzlen. Genehmigung.

Gemäss kantonalem Abfallkonzept setzt der Kanton für jede Deponie eine Aufsichtskommission ein. Sie wirkt als beratendes Gremium des Kantons und stellt bei Missständen Verbesserungsanträge an die zuständige Behörde (Massnahmenkatalog, Massnahme 36, Deponieüberwachung).

Das vorliegende Reglement für die Aufsichtskommission der Deponie Chrüzlen, Oetwil am See und Egg entspricht den im Abfallkonzept genannten Anforderungen. Die Gemeinde Oetwil am See stimmte mit Beschluss vom 4. April 1995 und die Gemeinde Egg mit Beschluss vom 6. April 1995 dem Reglement zu. Das Reglement kann genehmigt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Das Reglement für die Aufsichtskommission der Deponie Chrüzlen, Oetwil am See und Egg wird in der Fassung vom 4. April 1995 genehmigt.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat rekurriert werden.
- III. Mitteilung an die Wiedag Recycling und Deponie AG, 8618 Oetwil am See (Einschreiben gegen Rückschein), den Gemeinderat Oetwil am See, 8618 Oetwil am See, den Gemeinderat Egg, 8132 Egg sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 12. Juni 1995 Sie/Tag

Für den Auszug:

Modery

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ UND WASSERBAU